

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Schulhaus Dettinger Straße 19

Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Bürgersaal der Gemeinde im Alten Schulhaus (Bürger- und Vereinshaus) Dettinger Straße 19.

§ 2 - Allgemeines

- 1. Der Bürgersaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hülben. Er dient dem kommunalen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.
- 2. Folgende Veranstaltungen neben denen der Gemeinde sind zugelassen:
 - a. Kulturelle Veranstaltungen von Hülbener Vereinen und Organisationen
 - b. Private Veranstaltungen von Hülbener Bürgern oder Firmen und zwar für folgende Anlässe:
 - i. Geburtstage
 - ii. Hochzeiten
 - iii. Silberne und Goldene Hochzeiten
 - iv. Konfirmationen bzw. Kommunion/Firmung
 - v. Taufen
 - vi. Trauerfeiern
 - vii. Firmenjubiläen
 - viii. Vortrags-/Schulungsveranstaltungen

Für diese Veranstaltungen steht der Bürgersaal nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Eine Anmietung für private Veranstaltungen ist nur über einen gewerblichen Gastronomiebetrieb (Gaststätte, Partyservice, Metzgerei, Getränkehandel o.ä.) möglich.

- 3. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen, Veranstalter, Benutzer und Besucher verbindlich, die sich im Gebäude oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.
- 4. Die Vereinsvorstände sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 - Aufsicht, Verwaltung, Ausschuss

- 1. Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Hülben verwaltet.
- 2. Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. der Vereinsvorstände oder Veranstalter. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Veranstaltungen zu besuchen.
- 4. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.
- 5. Unbefugtes Aufhalten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4 - Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume

- 1. Die Benutzung des Bürgersaales bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- 2. Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen haben Vorrang vor einer privaten Nutzung.
- 3. Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält diejenige den Zuschlag, die als erste bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.
- 4. Die Überlassung an auswärtige Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 5 - Benutzung

- 1. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- 2. Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

- 3. Die aufsichtspflichtigen Personen sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für Ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechthaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 4. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.
- 5. Die Grundreinigung (besenrein) des Saales sowie die Grundreinigung der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WCs nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. spätestens am Tag danach bis 12.00 Uhr zu erfolgen.
- 6. Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 6 - Benutzung der Küche

- Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume die Küche und deren Einrichtung sowie den Thekenraum zur Verfügung.
- 2. Die Bewirtung kann vom Veranstalter selbst übernommen werden. Werden Speisen fremd bezogen, ist die Benutzung des Saals und der Küche an die Auflage gebunden, dass diese von einem gewerblichen Gastronomiebetrieb (Gaststätte, Partyservice, Metzgerei) geliefert werden. Dies gilt nicht für Kaffee und Kuchen.
- Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß
 übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
 Beschädigte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 7 - Haftung

 Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume einschließlich des im Gebäude befindlichen Aufzugs zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, indem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- 2. Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- 3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- 4. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 8 - Entgelte

1. Für die Benutzung des Bürgersaales werden folgende Entgelte erhoben:

| a. Benutzung Bürgersaal ohne Küche | 175,00€ |
|------------------------------------|---------|
| b. Benutzung Bürgersaal mit Küche | 250,00€ |

- 2. Diese Entgelte ermäßigen sich für die örtlichen Vereine um 50 %.
- 3. Nutzungen des Bürgersaals im Anschluss an standesamtliche Trauungen im Trauzimmer im Untergeschoss sind mit den Gebühren für die standesamtliche Eheschließung abgegolten.
- 4. Für auswärtige Gastronomiebetriebe gelten die obigen Entgelte zuzüglich einem Zuschlag von 25%.
- 5. Für die Benutzung des Flügels wird eine Entgelt festgesetzt von 40,00 €.
- 6. Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinander folgenden Tagen wird eine Ermäßigung des Benutzungsentgelts nach folgender Staffelung gewährt:

| a. eine Veranstaltung an 2 Tagen | 20 % |
|---|------|
| b. eine Veranstaltung an 3 Tagen | 30 % |
| c. eine Veranstaltung an 4 – 6 Tagen | 40 % |
| d. eine Veranstaltung an 7 und mehr Tagen | 50 % |

bezogen auf das gesamte Entgelt.

§ 9 Mehrwertsteuer

Zu den Entgelten dieser Entgeltordnung wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hülben, 26.10.2022

Siegmund Ganser

Bürgermeister